



Linz, 11. Jänner 2023

Gemeinde St. Agatha;

- a) **Abwasserbeseitigung - Detailprojekt 2019 –
Parzellierung Siedlung Nordwest
(GZ AUWR-2019-486160)**
- b) **Wasserversorgung – Detailprojekt 2019 –
Parzellierung Siedlung Nordwest
(GZ AUWR-2019-486164)**
- c) **Abwasserbeseitigung – Detailprojekt 2016 -
2. Teilkollaudierung
(GZ AUWR-2016-447576)**

jeweils wasserrechtliche Überprüfung und nachträgliche
wasserrechtliche Bewilligung sowie Feststellung des
(Teil-)Erlöschens hinsichtlich aufgelassener Anlagenteile

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Ansuchen der Gemeinde St. Agatha um Durchführung der wasserrechtlichen Überprüfung der mit den Bescheiden des Landeshauptmannes von Oö. vom 23.1.2020, AUWR-2019-486160/14-Gra/R, vom 23.1.2020, AUWR-2019-486164/10-Gra/R und vom 29.5.2017, AUWR-2016-447576/12-Gra/Lei, wasserrechtlich bewilligten Anlagen zur Abwasserbeseitigung, Niederschlagswasserbeseitigung und Wasserversorgung.

Des Weiteren beantragt die Gemeinde St. Agatha die nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung für abgeändert errichtete und zusätzlich ausgeführte Anlagenteile sowie die Feststellung des (Teil-)Erlöschens hinsichtlich aufgelassener Anlagenteile.

In dieser Angelegenheit wird vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort: Gemeindeamt St. Agatha	
Datum: Dienstag, den 21.2.2023	Zeit: 9.00 Uhr

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Teilnahme an der Überprüfungsverhandlung nur dann erforderlich ist, wenn Sie Einwände wegen nicht bescheidgemäßer oder mangelhafter Errichtung der Anlage bzw. Anlagenteile vorbringen wollen.

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf den nächsten Seiten neben Ihrem Namen.

Genauere Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes

a) Detailprojekt 2019 Gemeinde St. Agatha – Abwasserbeseitigung, Parzellierung Siedlung Nordwest:

Mit Bescheid des Landeshauptmanns von Oö. vom 23.1.2020, AUWR-2019-486160/14-Gra/R, wurde der Gemeinde St. Agatha die wasserrechtliche Bewilligung für die Erweiterung der Abwasserbeseitigungsanlage gemäß dem Projekt „ABA, Detailprojekt 2019, Parzellierung Siedlung Nordwest“, ausgearbeitet von Ing. Klaus Sandberger – Ingenieurbüro für Kulturtechnik & Wasserwirtschaft, vom Oktober 2019, sowie die Einleitung der nicht oder nur geringfügig verunreinigten Niederschlagswässer, gedrosselt auf den natürlichen Abfluss über den Drosselablaufkanal des Regenrückhaltebeckens West in den Zubringer des Ensfeldbaches, erteilt.

b) Detailprojekt 2019 Gemeinde St. Agatha – Wasserversorgung, Parzellierung Siedlung Nordwest:

Mit Bescheid des Landeshauptmanns von Oö. vom 23.1.2020, AUWR-2019-486164/10-Gra/R, wurde der Gemeinde St. Agatha die wasserrechtliche Bewilligung für die Erweiterung der Wasserversorgungsanlage gemäß dem Projekt „WVA, Detailprojekt 2019 – Parzellierung Siedlung Nordwest“, ausgearbeitet von Ing. Klaus Sandberger, Ingenieurbüro für Kulturtechnik & Wasserwirtschaft, St. Agatha, vom Oktober 2019, erteilt.

c) Detailprojekt 2016 Gemeinde St. Agatha – Abwasserbeseitigung, 2. Teilkollaudierung:

Mit Bescheid des Landeshauptmanns von Oö. vom 29.5.2017, AUWR-2016-447576/12-Gra/Lei, wurde der Gemeinde St. Agatha unter Spruchabschnitt I. die wasserrechtliche Bewilligung zur Erweiterung der zentralen Ortskanalisation entsprechend dem Detailprojekt 2016, bei gleichzeitiger Abänderung des mit Bescheid des Landeshauptmanns von Oberösterreich vom 25. Mai 1999 (Wa-304704/8) festgesetzten Einzugsgebietes, erteilt.

Nunmehr hat die Gemeinde St. Agatha die Fertigstellung dieser Anlagenteile angezeigt und unter Vorlage von Kollaudierungsunterlagen, erstellt durch das Ingenieurbüro Ing. Klaus Sandberger, St. Agatha, um die Durchführung der wasserrechtliche Überprüfung sowie um nachträgliche Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für abgeändert errichtete und zusätzlich ausgeführte Anlagenteile zur Abwasserbeseitigung, Niederschlagswasserbeseitigung und Wasserversorgung angesucht.

Des Weiteren beantragt die Gemeinde St. Agatha das Feststellen des Erlöschens folgender Anlagenteile sowie um Prüfung, ob – und wenn ja, welche – letztmalige Vorkehrungen der Gemeinde St. Agatha aus dem Anlass der Feststellung des Erlöschens vorzuschreiben sind:

- **Detailprojekt 2019 Gemeinde St. Agatha – Abwasserbeseitigung, Parzellierung Siedlung Nordwest:**

Durch die errichteten Anlagenteile werden folgende Anlagenteile aufgelassen:

Strang	von	bis	Dimension	Material	Länge	Länge gesamt	WR - Bescheid	
							WA - Zahl	vom
NK W-08	6 (neu)	7 (alt)	DN 200	STZ	81,68 m	81,68 m	Wa-304810/3-2000-Gra/Ze	05.05.2000
SW W-08/1	6 (alt)	1	DN 150	PVC	60,43 m	60,43 m	AUWR-2014-42147/12-Sg/Ko	13.11.2018
RW West B	4a	Anschl.	DN 150	PVC	65,02 m	65,02 m	Wa-304619/8/Gra/Schw	25.09.1998
HS West	23	Anschl.	DN 300	STZ	63,45 m	63,45 m	Wa-304619/8/Gra/Schw	25.09.1998
Summe aufzulassende Anlagenteile						270,58 m		

- **Detailprojekt 2019 Gemeinde St. Agatha – Wasserversorgung, Parzellierung Siedlung Nordwest:**

Durch die errichteten Anlagenteile werden folgende Anlagenteile aufgelassen:

Strang	von	bis	Dimension	Material	Länge	Länge gesamt	WR - Bescheid	
							WA - Zahl	vom
NS 5c	AE300.05	AE300.10	DN80	PVC	114,31 m	249,85 m	Wa-2379/2-1978/Sch/Ort	02.06.1978
	AE300.10	AE300.20	DN50	PVC	127,54 m			
	A5c.04	Auslauf	DN50	PVC	8,00 m			
NS 5g	AE330.05	AE330.10	2"	PE	51,04 m	97,23 m	Wa-2379/2-1978/Sch/Ort	02.06.1978
	A5g.02	AE370.05	2"	PE	46,19 m			
NS 5f	AE330.10	AE100.20	DN80	PVC	73,31 m	73,31 m	Wa-2379/2-1978/Sch/Ort	02.06.1978
Sanglweg 2	AA700.05	SW2.02	OD90	PE100 PN10	31,49 m	31,49 m	AUWR-2016-447538/6	29.05.2017
Summe aufzulassende Anlagenteile						451,88 m		

- **Detailprojekt 2016 Gemeinde St. Agatha – Abwasserbeseitigung, 2. Teilkollaudierung:**

Durch die errichteten Anlagenteile werden folgende Anlagenteile aufgelassen:

Strang	von	bis	Dimension	Material	Länge	Länge gesamt	WR - Bescheid	
							WA - Zahl	vom
MW West	18	Anschl.	DN 400	STZ	88,85 m	88,85 m	Wa-300657/53-2003-Gra/Lei	06.10.2003
MW W-04	19 (alt)	01a	DN 250	STZ	25,23 m	25,23 m	Wa-300657/53-2003-Gra/Lei	06.10.2003
RW West B	1	Anschl.	DN 150	PVC	163,13 m	163,13 m	Wa-300657/53-2003-Gra/Lei	06.10.2003
RW W-04	R3 (alt)	01a	DN 150	PVC	24,58 m	24,58 m	Wa-300657/53-2003-Gra/Lei	06.10.2003
Summe aufzulassende Anlagenteile						301,79 m		

Die näheren technischen Einzelheiten, insbesondere der Trassenverlauf von Kanälen oder Leitungen, die Lage der Anlage etc. sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen dargestellt.

Betreffend die Überprüfung der wasserrechtlich bewilligten und bereits fertiggestellten Anlagen gilt:

Im Rahmen der Überprüfungsverhandlung wird die Übereinstimmung der fertiggestellten Anlagen mit der erteilten Bewilligung überprüft. Einwendungen können sich nur auf die Nichtübereinstimmung der ausgeführten Anlagen mit dem bewilligten Projekt beziehen. Geringfügige Abweichungen, die öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder denen der Betroffene zustimmt, können im Überprüfungsbescheid nachträglich genehmigt werden.

Betreffend der zur nachträglichen Bewilligung beantragten, ebenfalls bereits fertiggestellten Anlageteile gilt:

Soweit nach dem Antrag fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt, und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt.

Wichtige Informationen im Zusammenhang mit COVID-19

Bei der Teilnahme an mündlichen Verhandlungen und sonstigen Amtshandlungen sind die Abstandsbestimmungen und Hygienemaßnahmen entsprechend den geltenden COVID-19-Gesetzen einzuhalten.

Sollten Sie nicht an der Verhandlung teilnehmen wollen oder können, steht Ihnen ebenso die Möglichkeit offen, Ihre Einwendungen schriftlich bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde einzubringen oder einen bevollmächtigten Vertreter zu entsenden.

Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:

<ul style="list-style-type: none">• Detailprojekt 2019 Gemeinde St. Agatha – Abwasserbeseitigung, Parzellierung Siedlung Nordwest:• Detailprojekt 2019 Gemeinde St. Agatha – Wasserversorgung, Parzellierung Siedlung Nordwest:• Detailprojekt 2016 Gemeinde St. Agatha – Abwasserbeseitigung, 2. Teilkollaudierung, jeweils erstellt durch das Ingenieurbüro Ing. Klaus Sandberger, St. Agatha
Ort der Einsichtnahme: <ul style="list-style-type: none">• beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.Nr. 0732/7720-13438)• beim Gemeindeamt St. Agatha nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.Nr.07277/82550)

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz

§§ 9, 10-15, 21, 22, 27,29, 32, 99, 105, 111, 112 und 121 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215, jeweils in der geltenden Fassung

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Gemeinde St. Agatha
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse <http://www.land-oberoesterreich.gv.at>

kundgemacht wurde.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Dies gilt auch für eine Abwesenheit aufgrund der Zugehörigkeit zu einer COVID-19-Risikogruppe.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch **spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Diese Verständigung ergeht unter anderem an:

Gemeinde St. Agatha, Kirchenplatz 1, 4084 St. Agatha

- als Antragstellerin, Grundeigentümerin und Fischereiberechtigte -

- a) mit der Einladung zur Teilnahme und dem Ersuchen um die Entsendung des Bürgermeisters oder eines befugten Vertreters;
- b) mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgende Projektunterlage zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen und
- c) vom Vorhaben berührte Grundeigentümer, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegenden Kundmachungen nachweisbar zu laden. Seitens der Behörde wurden sämtliche Personen entsprechend dem in den Projektunterlagen einliegenden Parteienverzeichnis geladen;
- d) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter/der Verhandlungsleiterin die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten, die mit der Anschlagklausel versehene Kundmachung und die Pläne zu übergeben.

Freundliche Grüße

Im Auftrag

Mag. Greiner

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.